



# Beistand beim zahnärztlichen Notfall /Notfalldienstpflicht

Berufspflicht MedBG

Status: April 2018.1

## Gesetzliche Grundlagen

Art. 40 lit. b. MedBG definiert unter den Berufspflichten für universitäre Medizinalberufe folgendes: Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschrift im Notfalldienst mit. Art. 41 MedBG delegiert die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten an die Kantone: «Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen». Die meisten kantonalen Gesundheitsgesetze sehen eine Beistands- und Notfalldienstpflicht vor und stellen es der universitären Medizinperson frei, ob sie diese Pflicht rund um die Uhr und ums Jahr selber wahrnehmen oder ob sie sich dazu einer Notfalldienstorganisation anschliessen will.

## Interventionsdringlichkeit

### Stufe 1: Sofort (innert max. 1-3 Stunden)

a) Lebensbedrohliche oder potentiell lebensbedrohliche Zustände wie:

- Unfälle im Kiefer- Gesichtsbereich (wie: Fraktur von Kiefer, Alveolarkamm, Laceration der oralen Weichteile).
- Orale Blutung, welche durch den Patienten nicht kontrolliert werden kann.
- Starker Trismus (Kieferklemme)
- Erhebliche und rasch progrediente orofaziale Schwellung (z.B. Logenabszess)
- Schwere medizinische Komplikation nach zahnärztlichem Eingriff (z.B. hohes Fieber, Schüttelfrost, Exanthem)
- Schwere medizinisch bedingte Komplikationen nach zahnärztlichen Eingriff (z.B. dentogene Infekte bei Diabetikern)

b) Verletzungen bei denen schnelle Diagnosen und Interventionen für die Prognose entscheidend sind:

- Dentoalveoläre Traumata im bleibenden Gebiss.
- Komplizierte Traumata im Milchgebiss (Intrusion, Längsfraktur, Fraktur mit offener Pulpa)

### Stufe 2: Innert 6 bis max. 12 Stunden

- Postoperative Blutungen, welche durch den Patienten temporär kontrolliert werden können.
- Starke Zahn- und Gesichtsschmerzen, welche nicht durch Beratung und Selbsthilfe kontrolliert werden können (z.B. durch Einnahme von Medikamenten).
- Orale Infektionen ohne systemischen Effekt (dental, parodontal, gingival) z.B. Dentitio difficilis, Plaut-Vincent-Gingivitis.

### Stufe 3: Nach Absprache

Subjektive Notfälle, welche den Patienten sozial und/oder psychisch belasten wie:

- Kosmetischer Notfall
- Fraktur oder Verlust von prothetischem Ersatz, Prothesenfraktur
- Prothesendruckstelle
- Störende kieferorthopädische Bögen und Apparaturen
- Füllungsverlust mit scharfen Kanten.

### **Interventionsumfang**

Der Zahnarzt hat sich um Notfall ausschliesslich auf die Behebung der Notfallsituation zu beschränken. Allfällig weitergehende Planungen und Behandlungen sind nicht in der Notfallsitzung durchzuführen, sondern wegen des dazu notwendigen informed consent auf einen späteren Termin anzusetzen.

Begründung: Der Notfall-Patient befindet sich in einer Ausnahmesituation mit eingeschränkter Entscheidungs- und Zustimmungsfreiheit zur vorgeschlagenen Behandlung. Die rechtlich zwingend zu erfolgende Einwilligung eines Patienten in eine medizinische Behandlung erfolgt aus Sicht des Patienten folgende Abfolge: Information verstehen – Konsequenzen werten – Möglichkeiten abwägen – Entscheiden und wählen.

### **Nachweis der Wahrnehmung der Notfalldienstpflicht**

Im Falle der persönlichen Wahrnehmung oder der Zusammenarbeit mit Praxispartnern braucht es ein detailliertes schriftliches Konzept samt Kalendarium, wie der Zahnarzt gegenüber seinen Patienten der Notfalldienstpflicht im betreffenden Kalenderjahr gerecht wurde; bei Anschluss an eine Notfalldienstorganisation genügt pro Kalenderjahr eine schriftliche Bestätigung der Notfalldienstorganisation, wonach er in deren Dienst eingebunden war.

### **Kontrolle**

Die kantonale Aufsichtsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Berufspflicht.